

# Mehr Sicherheit und Opferschutz

Das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz und das Kommunikationsplattformen-Gesetz sind Meilensteine für den Opferschutz im Internet.

Vor dem 1. Jänner 2021 war es nicht strafbar, jemanden in einer Umkleekabine oder einer Toilette zu filmen, wenn das Opfer nicht identifizierbar war. Ebenso straffrei war es, jemanden online vor anderen zu belästigen. Dies hat sich mit dem neuen Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) geändert. Dabei geht es nicht „nur“ um die Ausweitung des Tatbestands der fortgesetzten Belästigung durch Cybermobbing (§ 107c StGB) und die Bekämpfung unbefugter Bildaufnahmen („Upskirting“) im § 120a StGB.

Laut der Studie „Gewalt im Netz“ der Universität Wien, des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte und des WEISSEN RINGES aus 2018, sind in Österreich, neben vor allem sexistischen Beschimpfungen, ein Drittel der befragten Frauen und sogar zwei Drittel der 15- bis 18-Jährigen mindestens einmal im Jahr von „Upskirting“-Vorfällen betroffen.

## Gruppenbeschimpfung.

Es geht auch um Beschimpfungen von Einzelpersonen, die bislang nur als Beleidigungen (§ 115 StGB) im Wege der Privatanklage oder der Opferermächtigung bei Bezug zu einer geschützten Gruppenzugehörigkeit (§ 117 Abs. 3 StGB) durch die Polizei zu ermitteln waren.

Dies bleibt zwar beim „Heruntermachen“ durch Schimpfworte wie „Trottel“ oder „Idiot“ gleich, aber das HiNBG stellt bei Verhetzung (§ 283 Abs. 1 Z 2 StGB) nun die „Einzelbeschimpfung“ der „Gruppenbeschimpfung“ mit der



**Upskirting: Das absichtliche Fotografieren oder Filmen ohne Einwilligung einer Person ist strafbar.**



**Hass im Netz: Betroffene können im Privatanklageverfahren einen Antrag auf Ausforschung des Beschuldigten stellen.**

grundsätzlich zweijährigen Strafdrohung gleich, wenn die Beleidigung der Opfer vielen Personen (mehr als rund 30) zugänglich wird und absichtlich ihre Menschenwürde verletzt wurde.

## Privatanklageverfahren.

Der Gesetzgeber zielt damit auf die wachsende Zahl vorurteilsmotivierter „Hate-Posts“ ab, vor allem in sozialen Medien und Internetforen. Doch die Pönalisierungen allein würde die ho-

hen Hürden im Alltag kaum beseitigen. Denn die meisten Betroffenen konnten sich bisher kaum gegen Hass im Netz wehren, vor allem wegen der Anonymität der Täter, der sehr langen Prozessdauer und des erheblichen Kostenrisikos. Daher ermöglicht das HiNBG nun insbesondere, dass Betroffene im Privatanklageverfahren (§§ 31 Abs. 1, 71 StPO) einen Antrag auf Ausforschung des Beschuldigten stellen können.

**Strafprozessrecht.** Dabei können Anordnungen zur Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten (§ 76 a StPO) nicht nur an Anbietern von Kommunikationsdiensten, sondern auch an „sonstige Dienstleister“, an sogenannte OTT-Dienste („Over the top“) ergehen, wie *Google, Gmail, Youtube, Facebook, Twitter, Whatsapp, Skype, Cloud-Dienste* etc. Auch beim Kostenersatz kommt der Staat nun vor allem Privatanklägern entgegen (§ 390 Abs. 1a StPO), da sie nur bei wissentlich falsch erhobenen Vorwürfen Prozesskosten ersetzen müssen. Diese Regelungen sind bis 31. Dezember 2023 befristet und von der Justiz zu evaluieren.

Zusätzlich bringt die Erweiterung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung auf Verlangen für Opfer der genannten Straftaten (§ 66b StPO) eine spürbare Entlastung, wenn man beispielsweise von einem „Shitstorm“ online überrollt wird. Auch minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (z. B. in der Familie) profitieren von dieser Unterstützung. Kinderschutzeinrichtungen wie *die Möwe* begrüßen daher diesen Meilenstein, der auch internationale Verpflichtungen adäquat umsetzt (z. B. GREVIO-Berichte zur „Istanbul-Konvention“).

**Medienrecht.** Auch im Mediengesetz steht diese Prozessbegleitung in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung (§§ 6 ff) oder Einziehung und Urteilsveröffentlichung (§§ 33 f) nun zu. Hier soll insbesondere die Einführung ei-

ner Untergrenze von 100 Euro und einer einheitlichen Obergrenze (40.000 Euro) bei Entschädigungen deren Zuerkennung wesentlich erleichtern. Zudem weitet diese Novelle den Identitätsschutz auf Angehörige von Tatverdächtigen, Verurteilten und Opfern sowie Zeugen aus (§ 7a). Diese Rechtsmittel sollen auch gegen Hostprovider, die Nutzerdaten speichern (siehe OTT-Dienste), durchgesetzt werden können, wenn ausländische Medieninhaber nicht greifbar sind (§ 36 b).

**Zivilrecht.** Daneben sei auch das zivilrechtliche Paket des HiNBG kurz erwähnt, insbesondere die Kodifikation der zu § 16 ABGB in der Judikatur herausgebildeten Grundsätzen zum Persönlichkeitsschutz sowie das Mandatsverfahren (§ 549 ZPO) als günstiges Eilverfahren zur raschen Durchsetzung des Unterlassungsanspruches wegen einer erheblichen, die Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Netz.

**Kommunikationsplattformen.** Viel Aufsehen erregte das Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G), das ebenfalls mit 1. Jänner 2021 in Kraft trat und von Kommunikationsplattformen mit erheblicher Marktmacht (mehr als 100.000 Nutzer und betrieblicher Jahresumsatz ab 500.000 Euro) bis 31. März 2021 umzusetzen ist.

**Anforderungen.** Zentral sind die Anforderungen, die sie demnächst erfüllen müssen: Wirksame, transparente Meldeverfahren sollen Nutzern permanent und niederschwellig ermöglichen, verfügbare, rechtswidrige Inhalte den zuständigen Plattformen zu melden und binnen 24 Stunden eine Sperre

oder Löschung zu erreichen. Bei komplexeren Inhalten soll dies binnen sieben Tagen erfolgen. Dabei sollen diese Inhalte für die Strafverfolgung zehn Wochen gespeichert bleiben, wobei die Behörden im Einzelfall um Fristverlängerung ersuchen können. Zudem sollen Überprüfungsverfahren das Handeln der Plattform für Nutzer dank verpflichteter Rückmeldung und Überprüfungsantrag nachvollziehbar machen (§ 3). Beschwerdeverfahren ermöglichen Nutzern eine weitere Eskalationsstufe.

**Tätigkeitsberichte.** Jährliche (bei mehr als einer Million registrierten Nutzern halbjährliche) Tätigkeitsberichte an die Aufsichtsbehörde Kommunikationsbehörde Austria (§ 1 KommAustria-Gesetz) sollen qualitativ und quantitativ die Nachvollziehbarkeit der Umsetzung garantieren (§ 4). Als Ansprechpartner sind zudem verantwortliche Beauftragte und Zustellungsbevollmächtigte durch die Kommunikationsplattformen zu bestellen (§ 5) und auch die Verhängung empfindlicher Geldstrafen gegen sie ist möglich (§ 10).

**Im Notifizierungsverfahren** hielt die Europäische Kommission dazu fest, dass die derzeit verhandelten Verordnungen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte und der am 15. Dezember 2020 veröffentlichte Digital Services Act unmittelbar anwendbar sein werden, sodass sie bei Unvereinbarkeit mit dem KoPI-G vorrangig gelten werden. Zudem seien Fragmentierungen des Binnenmarktes zu vermeiden und auf die Vereinbarkeit zugunsten der freien Erbringung digitaler Dienstleistungen zu achten.

*Richard Melichar*